

BMF: Finales Schreiben zur Anwendung des neuen Reisekostenrechts für Selbstständige

Am 23.12.2014 hat das BMF das finale Schreiben zur ertragsteuerlichen Beurteilung von Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und von Reisekosten unter Berücksichtigung der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts zum 01.01.2014 für Selbstständige veröffentlicht.

Hintergrund

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 wurden die Grundzüge des steuerlichen Reisekostenrechts und der Abziehbarkeit von Reisekosten im Rahmen selbständigen und nichtselbständigen Tätigkeiten geändert.

Ein erstes ausführliches Anwendungsschreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 01.01.2014 erging am 30.09.2013 (siehe [Deloitte Tax-News](#)). In diesem Schreiben wurden bereits wesentliche neue Tatbestandsmerkmale einheitlich für die Finanzverwaltung und den Rechtsanwender definiert.

Am 04.07.2014 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen für die Verbandsanhörung einen Entwurf eines BMF-Schreibens, das die näheren Voraussetzungen für Selbstständige, insbesondere die Anforderungen an die erste Betriebsstätte, wie sie ab dem 01.01.2014 gelten sollen, darstellt.

Am 23.12.2014 wurde das finale BMF-Schreiben veröffentlicht. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen im finalen Schreiben gegenüber dem Entwurfsschreiben (siehe [Deloitte Tax-News](#)) dargestellt.

Verwaltungsanweisung

1. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Das BMF-Schreiben wird durch die Definition der Dauerhaftigkeit (Anlehnung an die Definition für Arbeitnehmer) im Rahmen der Begriffsbestimmung der Betriebsstätte vervollständigt (Rn. 2). Darüber hinaus erfolgt eine Ergänzung der Definition der ersten Betriebsstätte um den Begriff „dauerhaft“: Nach § 9 Abs. 4 S. 4 EStG ist danach erste Betriebsstätte die Tätigkeitsstätte, an der der Steuerpflichtige dauerhaft typischerweise (im Sinne eines Vergleichs mit einem Arbeitnehmer) arbeitstäglich oder je Woche an zwei vollen Arbeitstagen oder mindestens zu einem Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden will (Rn. 5).

Weiter werden die Sachverhalte in Beispiel 4 und 5 um den Begriff „unbefristet“ ergänzt (nunmehr unbefristete Auftragsverhältnisse) (Rn. 4).

Der Terminus „dauerhaft denselben Ort oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet“ in Rn. 7 wird durch einen Verweis auf Rn. 40 bis 43 des zwischenzeitlich ergangenen BMF-Schreibens vom 24.10.2014 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) und auf BFH v. 29.04.2014 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) näher erläutert. Darüber hinaus wird ein Verweis auf entsprechende Anwendung der Rn. 5 (keine Betriebsstätte) beim Vorliegen mehrerer dauerhafter Auftragsverhältnisse oder weiträumiger Tätigkeitsgebiete in Rn. 7 eingefügt.

2. Reisekosten

Die Ausführungen zu den Reisekosten werden ergänzt für Fälle, in denen die Hotelrechnung für Unterkunft und Verpflegung neben der Beherbergungsleistung nur einen Sammelposten für Nebenleistungen einschließlich Verpflegung enthält. Aufgrund dessen wird auch Beispiel 11 neu gefasst (Rn. 11).

Der Nichtkürzungstatbestand der Verpflegungspauschalen wird ausgeweitet um Fälle, in denen der Steuerpflichtige anlässlich einer betrieblich veranlassten Reise Bewirtungsaufwendungen i.S.d. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG trägt (Rn. 12).

Betroffene Norm

§ 4 Abs. 5 Nr. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 9 Abs. 4 Satz 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 23.12.2014, [IV C 6 - S 2145/10/10005 :001](#)

Weitere Fundstellen

BMF, Entwurf-Schreiben vom 04.07.2014, [IV C 6 - S 2145/10/10005 :001](#) , [siehe Deloitte Tax-News](#)

Weitere Beiträge zur Reisekostenreform 2014 in den Deloitte Tax-News

[BMF: Ergänzt Einführungsschreiben zur Reisekostenreform 2014](#)

[BMF: Finales Einführungsschreiben für die Reisekostenreform 2014](#)

[BMF: Entwurf eines Einführungsschreibens für die Reisekostenreform 2014](#)

[Das neue Reisekostenrecht](#)

[Bundestag beschließt kleine Unternehmensteuerreform und Reform des Reisekostenrechts](#)

[Kleine Unternehmensteuerreform und steuerliches Reisekostenrecht: Empfehlungen der Ausschüsse Bundesrat](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.